

Erasmus+ Programm 2021-2027

Hinweise zur Antragstellung 2026 in der Leitaktion 1 – Kurzzeitprojekte (KA122) in **Berufsbildung und **Erwachsenenbildung****

Abgabefrist: 19.02.2026, 12:00 Uhr (MEZ)

Start: zwischen 01.06. und 31.12.2026, Laufzeit 6-18 Monate

2. Abgabefrist nur in der **Erwachsenenbildung**:

01.10.2026, 12:00 Uhr (MEZ)

Start: zwischen 01.01.2027 und 31.05.2027, Laufzeit 6-18 Monate

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitender Hinweis	4
2.	Zugang zum Programm	4
2.1	Berufsbildung	4
2.2	Erwachsenenbildung	5
2.3	Unterstützende Einrichtungen	6
2.4	Registrierung der Einrichtungen im Organisationsregistrierungssystem (ORS).....	8
2.5	Hochladen der Dokumente	8
3.	Förderfähige Aktivitäten	10
3.1	Förderfähige Aktivitäten in der Berufsbildung	10
3.1.1	Aktivitätstyp „Personalmobilität“	10
3.1.2	Aktivitätstyp „Mobilität Lernender“	13
3.1.3	Weitere Aktivitätstypen	16
3.1.4	Vorbereitende Besuche	17
3.1.5.	Begleitpersonen	18
3.2	Förderfähige Aktivitäten in der Erwachsenenbildung	19
3.2.1	Aktivitätstyp „Personalmobilität“	19
3.2.2	Aktivitätstyp „Mobilität Lernender“	20
3.2.3	Andere Aktivitätstypen	23
3.2.4	Vorbereitende Besuche	24
3.2.5	Begleitpersonen	24
4.	Antragstellung Kurzzeitprojekte (KA122).....	25
5.	Beantragung der Aktivitäten	26
6.	Fördermittel und Kostenarten	26
6.1	Organisatorische Unterstützung.....	26
6.2	Reisekosten	27
6.3	Individuelle Unterstützung	28
6.4	Vorbereitender Besuch	29
6.5	Kursgebühr für Kurse und Schulungsveranstaltungen.....	30
6.6	Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung.....	30
6.6.1	Online Sprachunterstützung (OLS)	30
6.6.2	Finanzielle Unterstützung für Lernmittel oder einen Sprachkurs	31
6.7	Inklusionsunterstützung.....	31
6.8	Außergewöhnliche Kosten	33
7.	Auswahlverfahren	34
8.	Informationen und Dokumente	35

Übersicht Kurzzeitprojekte (KA122) in Berufsbildung und Erwachsenenbildung

Abgabefrist	19.02.2026, 12:00 Uhr (MEZ) 2. Abgabefrist nur in der Erwachsenenbildung : 01.10.2026, 12:00 Uhr (MEZ)
Anzahl der Anträge	Nur ein Projekt pro Antragsrunde pro Bildungsbereich. Einrichtungen, die im Rahmen der ersten Antragsrunde eine Finanzhilfe für ein Kurzzeitprojekt erhalten, können keinen Antrag für die zweite Runde derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einreichen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, können Organisationen höchstens drei Finanzhilfen für kurzfristige Projekte pro Bildungsbereiche erhalten.
Förderbeginn	zwischen 01.06.2026 und 31.12.2026 für die zweite Antragsrunde nur in der Erwachsenenbildung zwischen 01.01.2027. und 31.05.2027
Förderdauer	6-18 Monate
Förderumfang	30 Teilnehmende (TN) in Mobilitätsaktivitäten (Vorbereitende Besuche und Begleitpersonen zählen nicht dazu)
Förderfähige Orte	Berufsbildung und Erwachsenenbildung : EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer.
Fördersumme	Eine Erhöhung der Fördersumme ist nicht möglich
Neuerungen in Programmleitfaden 2026	
Operative Leistungsfähigkeit (vgl. Programmleitfaden, V 1, 12.11.2025 (2026), S. 479-480)	Operative Leistungsfähigkeit bedeutet, dass der Antragsteller über die für die Durchführung des vorgeschlagenen Projekts erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügt. Bei Anträgen mit einer beantragten Fördersumme über 60.000€ wird empfohlen, zusätzlich folgende Unterlagen mit dem Antrag hochzuladen: <ul style="list-style-type: none"> eine Liste der einschlägigen Veröffentlichungen der teilnehmenden Organisationen (falls vorhanden) eine erschöpfende Liste von bereits durchgeführten Projekten und Aktivitäten mit Bezug zum betreffenden Politikbereich bzw. zu der spezifischen Aktion in den letzten vier Jahren
Gruppenmobilitäten	Erwachsenenbildung : Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet, wenn Teilnehmende aus mindestens zwei Ländern gemeinsam an der Aktivität teilnehmen.
Job-Shadowing	Job-Shadowings benötigen einen klar benannte/-n Mentor/-in in der aufnehmenden Organisation, der/die die Teilnehmenden während der gesamten Aktivität begleitet. Dabei darf ein/e Mentor/-in höchstens zwei Personen gleichzeitig betreuen. Durch den Einsatz mehrerer Mentoren in der aufnehmenden Einrichtung können auch mehr als zwei Personen Job-Shadowings absolvieren.

1. Einleitender Hinweis

Kurzzeitprojekte bieten den Antragstellern die Möglichkeit, das Erasmus+ Programm (2021–2027) kennenzulernen und in Projektform daran teilzunehmen. Der Zugang ist vereinfacht und für unerfahrene Einrichtungen konzipiert. Die „Hinweise zur Antragstellung 2026 in der Leitaktion 1 – Kurzzeitprojekte Berufsbildung und Erwachsenenbildung“ bündeln die wichtigsten Schritte für die Antragstellung. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Dokumente der EU-Kommission: der Ratsbeschluss, der Europäische Aufruf 2026 sowie der Programmleitfaden 2026.

2. Zugang zum Programm

2.1 Berufsbildung

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die ihren Sitz in Deutschland haben und auf die mind. eine der folgenden Definitionen zutrifft:

Anbieter von beruflicher Aus- und Weiterbildung

- Einrichtungen, die auf der Grundlage von §1 des Berufsbildungsgesetzes Angebote im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung anbieten.
- Einrichtungen, die non-formale Bildungsangebote im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung anbieten, wenn diese Angebote überwiegend berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln und die Lernergebnisse dokumentieren.
- Schulen, die Schularten umfassen, die laut „Definitionenkatalog“¹ der KMK dem Bildungsbereich „Berufliche Schulen“ zugeordnet werden. Dazu gehören auch Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Technische Oberschulen und Fachgymnasien.
- Schulen, die laut Definitionenkatalog der Schulart „Schulen im Gesundheitswesen“ zugeordnet sind.
- Schulen, die laut Definitionenkatalog als „Übergreifende Formen“ klassifiziert sind (Förderschulen) und ihre geplanten Aktivitäten überwiegend im Bereich der Berufsbildung realisieren wollen.

Lokale und regionale Behörden, koordinierende Stellen und andere Einrichtungen mit einer Rolle in der Berufsbildung: Antragsberechtigt sind Behörden, koordinierende Stellen und andere Einrichtungen, sofern sie mit einer Rolle im Bereich der Berufsbildung betraut wurden.

¹ <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/definitionenkatalog.html>

Eine Behörde nimmt als Organ des Staates [Bund, Land] oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers [z. B. Gemeinde] Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Behörden werden durch organisationsrechtliche Vorschriften geschaffen. Koordinierende Stellen werden benannt und nehmen zentrale und übergeordnete Aufgaben des Bundes, eines jeweiligen Landes oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers wahr. Andere Einrichtungen im Bereich der Berufsbildung sind die Sozialpartner.

Unternehmen und andere öffentliche oder private Einrichtungen, die Lernenden und Auszubildenden im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung einen Platz bieten, sie ausbilden oder auf andere Weise mit ihnen arbeiten.

Einzelpersonen können keinen Projektantrag stellen.

2.2 Erwachsenenbildung

Förderfähig sind zum einen Organisationen, die Erwachsenenbildung anbieten, und zum anderen lokale, regionale und andere öffentliche Behörden oder Koordinierungsstellen mit einem Auftrag im Bereich der Erwachsenenbildung. Im Kontext dieses Aufrufs gelten die folgenden Definitionen zur Bestimmung der förderfähigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Anbieter formaler, non-formaler und informeller Erwachsenenbildung

Im Programm Erasmus+ liegt ein besonderer Fokus auf Zielgruppen, die erschwerten Zugang zu Bildung haben. Antragsberechtigt sind Anbieter von formaler, non-formaler und informeller Erwachsenenbildung. Als Anbieter von Erwachsenenbildung gelten alle Einrichtungen, die Erwachsenenbildung als Haupt- oder Nebenaufgabe regelmäßig und wiederkehrend in offener Form zugänglich machen. Das bedeutet, dass Bildungsangebote von Einrichtungen der Erwachsenenbildung regelmäßig und in angemessener Häufigkeit am Standort der jeweiligen Einrichtung, bzw. ggfls. auch deutschlandweit durchgeführt werden müssen. Lernmöglichkeiten müssen in einer Art und Weise angeboten werden, die eine kontinuierliche und verlässliche Teilnahme der Interessierten an Angeboten der antragstellenden Einrichtung ermöglicht. Die Häufigkeit der Veranstaltungen sollte den Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen und sicherstellen, dass ein nachhaltiges Lernangebot vor Ort verfügbar ist.

Zu den antragsberechtigten Einrichtungen zählen darüber hinaus lokale und regionale Behörden sowie koordinierende Stellen mit Aufgaben oder Verantwortung im Bereich der Erwachsenenbildung. Antragsberechtigt sind insbesondere kommunale Einrichtungen, Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, Gewerkschaften, Kammern, Parteien und Verbände, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Hochschulen sowie Fernlehreinstitute.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Behörden oder koordinierende Stellen und Einrichtungen, sofern sie mit Fragen der Erwachsenenbildung befasst sind. Eine Behörde nimmt als Organ des Staates (Bund, Land) oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers (z. B. Gemeinde) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Behörden werden durch organisationsrechtliche Vorschriften geschaffen. Koordinierende Stellen werden benannt und nehmen zentrale und übergeordnete Aufgaben des Bundes, eines jeweiligen Landes oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers wahr.

Möchten Sie Ihre Einrichtung als einzelne Einrichtung oder in Form eines Konsortiums akkreditieren lassen? Am 29.09.2026 ist die nächste Antragsfrist zur Akkreditierung. Mehr Informationen erhalten Sie bei uns auf der Website unter „Akkreditierung“.

2.3 Unterstützende Einrichtungen

Die EU Kommission hat die Zusammenarbeit mit einer unterstützenden Organisation im Programmleitfaden folgendermaßen definiert:

- **Rolle der unterstützenden Organisation:** Hilft bei praktischen Aspekten eines Projekts, jedoch nicht bei den Kernaufgaben.
- **Kernaufgaben der begünstigten Organisation:** Finanzverwaltung, Kontakt mit der nationalen Agentur, Berichterstattung und Entscheidungen, die den Inhalt und die Qualität der Aktivitäten betreffen.
- **Genehmigung:** Die Nationale Agentur muss die Beteiligung der unterstützenden Organisation genehmigen.
- **Formelle Vereinbarung:** Die Rollen und Pflichten der unterstützenden Organisation müssen klar zwischen beiden Parteien festgelegt werden.
- **Verantwortung:** Die begünstigte Organisation bleibt letztlich für die Qualität und Ergebnisse des Projekts verantwortlich.
- **Einhaltung von Qualitätsstandards:** Alle Beiträge der unterstützenden Organisation müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.
- **Maßnahmen bei Nichteinhaltung:** Bei schlechter Umsetzung der festgelegten Qualitätsstandards oder anderer Anforderungen kann die Nationale Agentur Maßnahmen ergreifen. Dazu gehört unter anderem, dass die antragsstellende Einrichtung bestimmte Aufgaben selbst übernehmen muss. Als letzte Abhilfemaßnahme kann die Nationale Agentur die Finanzhilfvereinbarung kündigen.
- **Aufnehmende Einrichtungen,** die den Teilnehmenden der antragstellenden Einrichtung Lerninhalte und Mentoring zur Verfügung stellen, gelten nicht als unterstützende Organisationen, es sei denn, sie unterstützen die antragsstellende Einrichtung gleichzeitig bei anderen Aufgaben des Projektmanagements, die normalerweise von der antragsstellenden Einrichtung wahrgenommen werden.

2.4 Registrierung der Einrichtungen im Organisationsregistrierungssystem (ORS)

Alle Einrichtungen, die am Erasmus+ Programm teilnehmen, müssen sich vor der Antragstellung im Organisationsregistrierungssystem (ORS) der Europäischen Union registrieren, um eine Organisations-ID (OID) zu erhalten. Das ORS verwaltet die Stammdaten der Institutionen für die gesamte Programmlaufzeit.

- Die OID ist ein **neunstelliger Code** und für die Antragseinreichung zwingend erforderlich.
- Mit der Eingabe der OID im Antrag werden die hinterlegten Stammdaten automatisch übernommen.
- Ab der Antragsrunde 2025 müssen auch unterstützende Einrichtungen im ORS registriert sein. Ein Hochladen von Dokumenten ist nicht notwendig.

Falls Ihre Einrichtung oder die unterstützende Einrichtung noch keine OID besitzt, sind folgende Schritte erforderlich:

1) Erstellen Sie ein persönliches EU-Login-Konto. Falls Sie bereits über ein Konto verfügen, nutzen Sie bitte dieses. Der EU-Login ist der Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission und ermöglicht den Zugang zu zahlreichen Diensten mit nur einem Benutzernamen und Passwort. Die „Anleitung zum EU-Login“ finden Sie auf unserer Website im Menü [„Antragsverfahren“](#).

2) Mit Ihrem EU-Login melden Sie sich im Organisationsregistrierungssystem (ORS) an und registrieren dort Ihre Einrichtung. Die Registrierung dauert in der Regel fünf bis zehn Minuten.

- Halten Sie die grundlegenden rechtlichen Informationen bereit (z. B. Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, Steuernummer), um die Felder schnell und korrekt ausfüllen zu können.
- Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie automatisch die **Organisations-ID (OID)** Ihrer Einrichtung.
- Anschließend müssen Sie die unter Punkt 2.4 genannten Dokumente im ORS hochladen.

Eine ausführliche „Anleitung zum Organisationsregistrierungssystem“ finden Sie auf unserer Website im Menü [„Antragsverfahren“](#).

2.5 Hochladen der Dokumente

2.4.1 Formblatt „Rechtsträger“ plus Nachweis

Mit dem Formblatt „Rechtsträger“ weisen Sie den Rechtsstatus Ihrer Einrichtung nach. Dabei wird zwischen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Einrichtungen unterschieden. **Öffentlich-rechtliche Einrichtungen** fügen als Nachweis bspw. eine Bestätigung der übergeordneten Behörde bei, die die Existenz und den juristischen Status der Einrichtung be-

scheinigt. Öffentliche Schulen verwenden hierfür bspw. einen Screenshot des Landesbildungsportals bzw. des offiziellen Schulverzeichnisses des Landes im Internet inkl. Angaben zur URL. Auf diesem Screenshot muss der Eintrag der Schule erkennbar sein. **Privatrechtliche Einrichtungen** fügen bspw. einen Auszug aus dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister oder dem Vereinsregister bei.

2.4.2 Formblatt „Finanzangaben“

In diesem Formblatt wird das Konto der antragstellenden Einrichtung angegeben, welches für die Zahlung der Finanzhilfe verwendet wird. Öffentliche Schulen, die über kein Bankkonto auf den Namen der Schule verfügen, tragen bitte das Konto der übergeordneten Behörde oder des Schulträgers ein.

2.4.3. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von privaten Einrichtungen

Private Einrichtungen mit einem beantragten Zuschuss von über 60.000,00 EUR laden eine Kopie des offiziellen, extern geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hoch (Bilanz). Private Einrichtungen, deren Einnahmen in den letzten 2 Jahren zu mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln bestanden und die dies durch ein Schreiben einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung nachweisen können, werden bei der Antragstellung als „öffentliche Einrichtungen“ eingestuft, so dass die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfällt. Bitte beachten Sie jedoch, dass EU-Finanzhilfen nicht als „öffentliche Mittel“ für eine Befreiung von der Prüfung Ihrer finanziellen Kapazität gelten (vgl. Programmleitfaden, V 1, 12.11.2025 (2026), S. 478, Fußnote 479: „Siehe Artikel 21 Absatz 3 der Erasmus+-Verordnung (EU) 2021/817 und Erwägungsgrund 35, Artikel 2 Absatz 44 und Artikel 201 Absatz 5 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung. EU-Finanzhilfen werden nicht auf die öffentlichen Mittel für die Zwecke der Befreiung von der Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit angerechnet, da die angemessene finanzielle Garantie für die Organisation eines Mitgliedstaats vom Mitgliedstaat gestellt werden muss.“ Hier ein Beispieltext, wie eine Bescheinigung von einer Steuerberatung oder einer Wirtschaftsprüfung aussehen könnte:

Bescheinigung

Wir bestätigen Ihnen, dass die [Name Ihrer Einrichtung] in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 mehr als 50% der jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen hat. Des Weiteren bestätigen wir, dass diese Einnahmen aus öffentlichen Mitteln keine EU-Finanzhilfen beinhalten.

Ort, Datum, Unterschrift

Sollte eine Niederlassung einer Organisation einen eigenen Antrag (zusätzlich zu einem Antrag der Hauptniederlassung) stellen wollen, so benötigt diese Niederlassung eine eigene OID. Der Rechtsstatus wird jedoch anhand der Dokumente der Hauptniederlassung belegt.

3. Förderfähige Aktivitäten

3.1 Förderfähige Aktivitäten in der Berufsbildung

Sie können einen oder mehrere Aktivitätstypen beantragen. Für jede Aktivität besteht die Möglichkeit, zusätzliche Unterstützung für eine Begleitperson zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter Kapitel 3.1.5.

3.1.1 Aktivitätstyp „Personalmobilität“

Förderfähige Teilnehmende:

Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen Personen, die in der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind. Berufliche Aus- und Weiterbildung kann im Rahmen von formalen und non-formalen Bildungsangeboten erfolgen. Diese müssen überwiegend berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln und die Lernergebnisse dokumentieren.

Zu der förderfähigen Zielgruppe zählen neben lehrendem Personal auch nicht lehrende Expertinnen und Experten der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Gefördert werden können z. B.:

- Ausbilderinnen und Ausbilder
- Lehrkräfte
- Berufsberaterinnen und -berater
- Personen, die in der Berufsausbildungsvorbereitung tätig sind
- Leiterinnen und Leiter sowie weitere Führungskräfte von Ausbildungseinrichtungen sowie
- Personal, das in non-formalen Bildungsangeboten tätig ist, wenn diese berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln sowie
- Mobilitätsbeauftragte oder auch
- Personal, das für die Ausbildungsplanung zuständig ist.

Hinweis zur Entsendung von „externem“ Bildungspersonal

Grundsätzlich sollen Mobilitätsaktivitäten im Programm Erasmus+ dazu genutzt werden, Personal zu entsenden, das in der entsendenden Organisation, d.h. in der Einrichtung, die das Kurzzeitprojekt beantragt hat und durchführt, tätig ist. Laut Programmleitfaden kann eine Einrichtung auch externes Personal entsenden, wenn die betreffenden Personen regelmäßig mit der entsendenden Organisation zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaufgaben zu unterstützen. Diese direkte Arbeitsbeziehung muss bei Bedarf nachgewiesen werden können, bspw. über einen Arbeits- oder Honorarvertrag oder anhand einer Aufgabenbeschreibung, die den Beitrag des/der Teilnehmenden zu den Kernaufgaben der entsendenden Einrichtung erläutert.

Darüber hinaus ist es in Deutschland möglich, Personal aus einer externen Einrichtung zu entsenden, wenn zwischen dieser und der Einrichtung, die das Kurzzeitprojekt durchführt, eine Arbeitsbeziehung besteht. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Arbeitsbeziehung besteht zwischen Organisationen innerhalb einer Organisationsstruktur in einer direkten, vertikalen Richtung von der übergeordneten Einrichtung zu den Mitglieds- oder untergeordneten Einrichtungen.
- Neben der Mitgliedschaft muss zusätzlich eine regelmäßige fachliche Zusammenarbeit zu Fragen der Berufsbildung nachweisbar sein.
- Die formale Struktur der Beziehungen und die fachlich-inhaltliche Verbindung der Organisationen zueinander müssen bei der Antragstellung dokumentiert und im Falle einer Prüfung nachgewiesen werden können.
- Beispiele hierfür können die Beziehung eines Dachverbands zu seinen Mitgliedseinrichtungen oder die Beziehung von einem Branchenverband zu seinen Mitgliedsunternehmen sein. Im schulischen Bereich besteht eine solche Beziehung zwischen der für das Personal an beruflichen Schulen und insbesondere für dessen Fortbildung zuständigen Stelle und den Schulen in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich.
- Lernortkooperation in der Berufsbildung: Aufgrund der spezifischen Form der Berufsbildung in Deutschland wird grundsätzlich von einer Arbeitsbeziehung zwischen einer Teilzeitberufsschule und den Ausbildungsunternehmen der Auszubildenden ausgegangen.

Förderfähige Aktivitätstypen:

Die physischen Aktivitätstypen können mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden; die Mindest- und Höchstdauer bezieht sich jedoch auf die reale, physische Mobilität.

- **Job-Shadowing:** Aufenthalt in einer Partnerorganisation im Ausland, bei der die Teilnehmenden die tägliche Arbeit in der aufnehmenden Organisation begleiten und durch den Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen und Expertinnen und Experten neue Kenntnisse und Kompetenzen erwerben. Hospitationen erfordern eine eindeutige Identifizierung des verantwortlichen Mentors in der aufnehmenden Organisation, d. h. der Person, die die Teilnehmende oder den Teilnehmenden während der Dauer der Aktivität begleitet. Ein Mentor kann von maximal zwei Teilnehmenden gleichzeitig begleitet werden. Durch den Einsatz mehrerer Mentoren in der aufnehmenden Einrichtung können auch mehr als zwei Personen Job-Shadowings absolvieren. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 60 Tage (ohne An- und Abreise).
- **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume:** Aktivitäten, die darauf abzielen, bei einer Partnereinrichtung zu unterrichten oder Schulungen für Lernende der aufnehmenden Einrichtung anzubieten sowie sich mit Fachkolleginnen und -kollegen auszutauschen und voneinander zu lernen. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 365 Tage (ohne An- und Abreise).

- **Kurse und Schulungen:** Personal der Berufsbildung kann an strukturierten Kurs- oder Schulungen kommerzieller Kursanbieter in den Erasmus+ Programmländern teilnehmen, wenn diese der beruflichen Fortbildung des einzelnen Teilnehmenden dienen und die formalen sowie inhaltlichen Förderregularien beachtet werden. Die förderfähige Dauer eines Kurses oder einer Schulung beträgt mind. 2 bis max. 10 Tage (ohne An- und Abreise). Auswahl einer passenden Kurs- oder Schulungsaktivität liegt in der Verantwortung der entsendenden Einrichtung. Qualitätsstandards, die Sie bei der Auswahl des Kursanbietenden unterstützen, finden Sie [hier](#). Die geltenden Regularien zur Förderfähigkeit von Kurs- und Schulungsangeboten finden Sie im Dokument [KA1 Personal Kurse 08-2022.pdf](#).

Bitte beachten Sie folgende Förderkriterien für Kurse und Schulungen:

- Dauer: 2 bis max. 10 Tage (ohne An- und Abreise)
- Bis zu 3 Personen aus derselben entsendenden Organisation können für die **gemeinsame** Teilnahme an einem Kurs gefördert werden.
- Jede Person kann nur an einem Kurs pro Projekt teilnehmen.
- Der Gesamtzuschuss für Kurse und Schulungen²: maximal 50 % des bewilligten Zuschusses begrenzt.
- Für Projekte mit bis zu 40.000 € liegt die Grenze bei 20.000 €.

Dokumentation der Lernergebnisse:

Die Anforderungen an die Dokumentation der Lernergebnisse sind in den [Erasmus Qualitätsstandards](#) festgelegt und in der Finanzhilfevereinbarung zum Projekt weiter ausgeführt.

Vor Beginn der Mobilitätsaktivität müssen die entsendende Organisation, die aufnehmende Organisation und der Teilnehmende eine Lernvereinbarung (oder ein ähnliches Dokument) abschließen, in der die erwarteten Lernergebnisse des Teilnehmenden aufgeführt sind. Für Kurse und Schulungen kann anstelle einer Lernvereinbarung ein Kursprogramm genutzt werden. Nach der Aktivität müssen die vom Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse durch Ausstellung eines Europass Mobilitätsnachweises oder eines ähnlichen Dokuments anerkannt werden. Die begünstigte Organisation muss eine Kopie des ausgestellten Dokuments als Nachweis dafür aufbewahren, dass die Aktivität abgeschlossen wurde. Darüber hinaus muss die entsendende Organisation mit den Teilnehmenden einen Teilnehmendenvereinbarung abschließen und diese als Teil der Belegunterlagen aufbewahren.

² Die Budgetkategorie „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ wird nicht auf diese Obergrenze angerechnet Programmleitfaden, V 1, 12.11.2025 (2026), S. 97, Fußnote 89)

Förderfähige Orte:

Die Mobilitätsaktivitäten müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden – und zwar im Land, in dem die aufnehmende Organisation rechtmäßig ansässig ist. Jede Aktivität kann nur in einem Land durchgeführt werden. Kurze grenzüberschreitende Reisen sind zulässig, sofern sie für die Aktivität relevant sind; sie gelten jedoch nicht als Länderwechsel im Sinne der Finanzhilfeberechnung. Werden aufeinanderfolgende Aktivitäten in mehreren Ländern organisiert, muss jede einzeln alle Förderkriterien erfüllen.

3.1.2 Aktivitätstyp „Mobilität Lernender“**Förderfähige Teilnehmende:**

Zu den förderfähigen Lernenden in der Berufsbildung zählen Personen in der nichttertiären, beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Wohnsitz in Deutschland. Berufliche Aus- und Weiterbildung kann im Rahmen von formalen und non-formalen Bildungsangeboten erfolgen. Diese müssen überwiegend berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln und die Lernergebnisse dokumentieren.

Gefördert werden können z.B.:

- **Auszubildende in der dualen Ausbildung nach BBiG oder HWO**, dazu gehören auch
 - Auszubildende in der Fachpraktikerausbildung (§66 BBiG, etc.)
 - Personen in außerbetrieblicher Ausbildung
 - Duale Studierende mit eingetragendem Ausbildungsverhältnis bei einer Kammer
 - Umschülerinnen und Umschüler
- **Schülerinnen und Schüler an „Beruflichen Schulen“ laut Definitionskatalog der KMK**-dazu gehören u.a.
 - Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler
 - Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler,
 - Schülerinnen und Schüler an Fachgymnasien
- Personen in der **Berufsausbildungsvorbereitung**
- Teilnehmende in **formal geordneten beruflichen Fortbildungen** nach Bundes- oder Landesrecht
- Personen, die an **non-formalen Bildungsangeboten** teilnehmen
- **Absolventinnen und Absolventen** der förderfähigen Bildungsgänge bis zu einem Jahr nach Abschluss.

Förderfähige Aktivitäten:

Die physischen Aktivitätstypen können mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden; die Mindest- und Höchstdauer bezieht sich jedoch auf die reale, physische Mobilität.

- **Teilnahme an Kompetenzwettbewerben:** Dies sind internationale branchenspezifische Veranstaltungen, bei denen Lernende in der Berufsbildung ihre Kompetenzen im Rahmen eines Wettbewerbs unter Beweis stellen, was von zentraler Bedeutung für die Förderung, die Anerkennung und den Austausch von Erfahrungen, Know-how und technischen Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist. Die Veranstaltungen sind das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Berufsbildungsanbietern, Handelskammern und anderen einschlägigen Interessensträgern mit dem Ziel, die Attraktivität und Exzellenz in der Berufsbildung zu verbessern. Die Förderdauer für Kompetenzwettbewerbe im Ausland beträgt mind. 1 bis 10 Tage (ohne An- und Abreisetag).
- **Gruppenmobilität von Lernenden:** Mobilität zu Trägern beruflicher Aus- und Weiterbildung bzw. Unternehmen im Ausland ab einer Gruppengröße von 2 Lernenden für die Dauer von mind. 2 bis 30 Tagen (ohne An- und Abreisetag); Bedingungen für die Genehmigung der Gruppenmobilität sind zum einen, dass die Partnerorganisation ein Anbieter der beruflichen Bildung ist und zum anderen, dass sich die Lernenden in beruflicher Erstausbildung, Umschulung, Berufsvorbereitung und Zweitausbildung (formal oder non-formal) befinden. Unabhängig vom Ort der Gruppenaktivität, müssen die Lernenden aus mindestens zwei EU-Mitgliedsstaaten oder aus mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen. Die Lernenden müssen von Lehrpersonal³ ihrer Entsendeorganisation während der gesamten Dauer der Aktivität begleitet und angeleitet werden. Umgesetzt wird die Gruppenmobilität anhand eines sogenannten „Peer-Learning-Programms“, das von den beiden Berufsbildungsanbietern entwickelt wurde und den Austausch von Kenntnissen, Ideen und Erfahrungen ermöglicht. Programme, die hauptsächlich aus kommerziellen Aktivitäten bestehen, wie Kurse in einer Sprachschule, sind nicht förderfähig. Die Aktivitäten bei der Partnerschule können durch praktisches Lernen in einem Unternehmen ergänzt werden. Wenn es für das Lernprogramm wichtig ist, können die Lernenden auch Ausflüge in die Natur, zu kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Aktivitäten machen. Diese Aktivitäten müssen jedoch immer den Hauptlernaktivitäten untergeordnet sein und in ein von beiden Schulen geplantes. Es ist kein Inklusionsnachweis für die Mindestaufenthaltsdauer erforderlich, wenn Teilnehmende Personen mit geringen Chancen sind und Rahmenbedingungen der Gruppenmobilität gegeben sind.
- **Kurzzeitmobilitäten:** Mobilität zu Trägern beruflicher Aus- und Weiterbildung bzw. Unternehmen im Ausland für die Dauer von mind. 10 bis 89 Tagen (ohne An- und Abreisetag);

³ Förderfähige Teilnehmende des Aktivitätstyps „Personalmobilität“, die in die Organisation entsprechender Projekte involviert sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Einrichtung stehen (z. B. Lehrer*innen, Ausbilder*innen, Mobilitätsberater*innen usw.)

wird die Mindestdauer (10 Kalendertage) vor Ort **nicht** eingehalten, können die Teilnehmenden **nicht gefördert werden**. Die Mobilität muss eine stark arbeitsbezogene Komponente⁴ aufweisen und ein individuelles Lernprogramm für jeden Teilnehmenden beinhalten. Für Teilnehmende mit geringeren Chancen gilt eine Mindestdauer von 2 Tagen, wenn der Teilnehmende aus „individuell nachvollziehbaren“ Gründen nicht für mindestens 10 Kalendertage ins Ausland gehen kann. Eine pauschale Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer ist nicht zulässig.

- **Langzeitmobilitäten** (ErasmusPRO): Mobilität zu Trägern beruflicher Aus- und Weiterbildung bzw. Unternehmen im Ausland für die Dauer von mind. 90 Tagen bis 365 Tagen (ohne An und Abreisetag). Die Mobilität muss eine stark arbeitsbezogene Komponente haben und ein individuelles Lernprogramm für jeden Teilnehmenden beinhalten.

Dokumentation der Lernergebnisse:

Die Anforderungen an die Dokumentation der Lernergebnisse sind in den [Erasmus-Qualitätsstandards](#) festgelegt und in der Finanzhilfvereinbarung zum Projekt weiter ausgeführt.

Für die **Individuelle Mobilitätsaktivitäten** gilt: Vor Beginn der Aktivität müssen die entsendende Organisation, die aufnehmende Organisation und der Teilnehmende eine Lernvereinbarung (oder ein ähnliches Dokument) abschließen, in der die erwarteten Lernergebnisse des Teilnehmenden aufgeführt sind. Nach der Aktivität müssen die vom Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse durch Ausstellung eines Europass Mobilitätsnachweises oder eines ähnlichen Dokuments anerkannt werden. Die entsendende Organisation muss eine Kopie des ausgestellten Dokuments als Nachweis dafür aufbewahren, dass die Aktivität abgeschlossen wurde. Darüber hinaus muss die entsendende Organisation mit den Teilnehmenden einen Teilnehmendenvereinbarung abschließen und diese als Teil der Belegunterlagen aufbewahren.

Für die **Gruppenmobilitätsaktivitäten** gilt: Es muss ein Lernprogramm für die gesamte Gruppe festgelegt werden (individuelle Lernvereinbarungen sind nicht erforderlich). Nach der Aktivität muss die entsendende Organisation das Lernprogramm und eine Teilnehmendenliste (auf der auch die Begleitpersonen aufgeführt sind) als Nachweis für den Abschluss der Aktivität aufbewahren.

Förderfähige Orte:

Die Mobilitätsaktivitäten müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden – und zwar im Land, in dem die aufnehmende Organisation rechtmäßig ansässig ist.

⁴ Der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen findet durch die Ausführung von Aufgaben in einem beruflichen Umfeld, entweder am Arbeitsplatz z. B. in einem Betrieb oder in einer Berufsbildungseinrichtung statt.

Jede Aktivität kann nur in einem Land durchgeführt werden. Kurze grenzüberschreitende Reisen sind zulässig, sofern sie für die Aktivität relevant sind; sie gelten jedoch nicht als Länderwechsel im Sinne der Finanzhilfeberechnung. Werden aufeinanderfolgende Aktivitäten in mehreren Ländern organisiert, muss jede einzeln alle Förderkriterien erfüllen.

Die **Gruppenmobilität** von Lernenden muss bei einem aufnehmenden Berufsbildungsanbieter stattfinden. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Organisation stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebracht ist. In diesem Fall werden die Reisekosten der Teilnehmer von der aufnehmenden Organisation zum Veranstaltungsort nicht als transnationale Mobilitätsaktivität betrachtet. Daher können für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel beantragt werden. Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung an dem Sitz einer Einrichtung der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einer EU-Einrichtung oder in Zusammenarbeit mit einer solchen organisiert wird. Sitze von Einrichtungen der Europäischen Union sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg. Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet, wenn Teilnehmende aus mindestens zwei Ländern gemeinsam an der Aktivität teilnehmen. In diesem Fall kann eine Finanzierung für alle Teilnehmenden, unabhängig von ihrem Ursprungsland, beantragt werden. Eine Liste der Organe und Einrichtungen der EU finden Sie [hier](#).

3.1.3 Weitere Aktivitätstypen

- **Eingeladene Expertinnen und Experten:** Aufnahme von Trainerinnen und Trainern, Lehrerinnen und Lehrern, Politikexpertinnen und -experten oder anderen qualifizierten Fachkräften aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) für die Dauer von mind. 2 bis 60 Tagen (ohne An- und Abreisetag), die die Lehre/Ausbildung der aufnehmenden Einrichtung verbessern. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Organisation.
- **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften sowie Pädagoginnen und Pädagogen:** Diese Aktivität richtet sich an Lehrkräfte aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei), die sich in der Ausbildung befinden oder vor kurzem eine Lehrerausbildung abgeschlossen haben. Die antragsstellende Einrichtung nimmt die Teilnehmenden für ein Praktikum für die Dauer von mind. 10 bis 365 Tagen (ohne An- und Abreisetag) auf. Für ihre Teilnahme kann finanzielle Unterstützung gewährt werden, sofern die entsendende Einrichtung keine Finanzhilfe zu demselben Zweck gewährt. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

Dokumentation der Lernergebnisse:

Bei eingeladenen Expertinnen und Experten muss das Lernprogramm, das der Experte/ die Expertin vorlegen wird, vor der Aktivität mit der aufnehmenden Organisation abgestimmt werden. Nach der Aktivität muss die aufnehmende Organisation das durchgeführte Lernprogramm als Nachweis für den Abschluss der Aktivität aufbewahren.

Bei in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen gelten die für Einzelaktivitäten der Mobilität zu Lernzwecken beschriebenen Anforderungen.

3.1.4 Vorbereitende Besuche

Im Rahmen von Kurzzeit- und Langzeitmobilitäten für Lernende (ErasmusPRO) sowie Personalmobilitäten (Job Shadowing und Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume) können Sie einen Vorbereitenden Besuch beantragen. **Besuche zur Vorbereitung von Kursen und Schulungen sind nicht förderfähig.** Jeder Besuch zwischen den Mitarbeitenden der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusion, den Umfang und die Qualität von geplanten Mobilitäten zu verbessern. Zum Beispiel kann der Vorbereitende Besuch dazu genutzt werden, um die Zusammenarbeit zwischen neuen Projektpartnern zu festigen, um Mobilitäten mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen zu verbessern oder um längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten und somit eine höhere Qualität der Lernaufenthalte sicherzustellen.

An einem Vorbereitendem Besuch können teilnehmen:

- Förderfähige Teilnehmende des Aktivitätstyps „Personalmobilität“, die in die Organisation entsprechender Projekte involviert sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Einrichtung stehen (z. B. Lehrer, Ausbilder, Mobilitätsberater usw.);
- Teilnehmende an einer Langzeitmobilität (in begründeten Fällen);
- Teilnehmende mit geringeren Chancen aus jeder Aktivitätsart (in begründeten Fällen);
- max. drei Teilnehmende pro vorbereitenden Besuch;
- max. ein vorbereitender Besuch pro aufnehmende Einrichtung

Vorbereitende Besuche sollen in den Räumlichkeiten der potenziellen aufnehmenden Organisationen oder an dem Ort, an dem die geplante Mobilitätsaktivität durchgeführt werden soll, stattfinden. Sie können in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern (Island, Liechtenstein, Norwegen, die Republik Nordmazedonien, Serbien, Türkei) durchgeführt werden.

3.1.5. Begleitpersonen

Eine **Begleitperson** ist eine Person, die Teilnehmende (Lernende, Personal oder junge Menschen) bei einer Mobilitätsaktivität unterstützt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten, Hilfe zu leisten und das effektive Lernen während der Mobilitätserfahrung zu fördern. Bei **einzelnen Aktivitäten** kommen Begleitpersonen nur bei Teilnehmende mit besonderen Bedürfnissen zum Einsatz. Dazu zählen insbesondere:

- Teilnehmende mit geringeren Chancen
- Minderjährige
- zu beaufsichtigende junge Erwachsene
- junge Menschen mit wenig Erfahrung außerhalb ihres eigenen Landes.

Die Einbeziehung einer Begleitperson sollte im Verhältnis zur Anzahl der zu beteiligten Lernenden stehen. Als Orientierungswert gilt eine Begleitperson pro zehn Teilnehmende. Bei Teilnehmenden mit z.B. geringeren Chancen kann die Anzahl an Begleitpersonen erhöht werden (bspw. 1:5 Verhältnis oder höher bei noch engerer Betreuung). Die Dauer des Auslandsaufenthalts der Begleitpersonen muss den Bedürfnissen der Teilnehmenden angemessen sein.

Bei **Gruppenaktivitäten** in der beruflichen Bildung muss qualifiziertes pädagogisches Personal die Gruppe während der gesamten Dauer der Aktivität begleiten und den Lernprozess begleiten. Hier gilt, dass mindestens eine Begleitung die Gruppe unterstützt. Als Orientierungswert kann ebenfalls eine Begleitperson pro Gruppe von zehn Teilnehmenden gelten.

Begleitpersonen erhalten die Einheitenkosten für *Reisekosten* und *individuelle Unterstützung*. Für sie wird jedoch kein Zuschuss für die Kostenart *organisatorische Unterstützung* gewährt. Der Fördersatz für Begleitpersonen entspricht Satz des Bildungspersonals. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson mehr als 60 Tage im Ausland bleibt, können zusätzliche Aufenthaltskosten ab dem 61. Tag unter der Budgetüberschrift "Inklusionsunterstützung" beantragt werden. (vgl. Programmleitfaden, V 1, 12.11.2025 (2026), S. 96 und 502).

3.2 Förderfähige Aktivitäten in der Erwachsenenbildung

Sie können einen oder mehrere Aktivitätstypen beantragen. Für jede Aktivität besteht die Möglichkeit, zusätzliche Unterstützung für eine Begleitperson zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter Kapitel 3.2.5.

3.2.1 Aktivitätstyp „Personalmobilität“

Förderfähige Teilnehmende:

Lehrende und nicht-lehrende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum nicht-lehrenden Personal gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in der Einrichtung eine Rolle zur Erwachsenenbildung zukommt (z.B. Managementpersonal, Freiwillige, Beraterinnen und Berater, für die Erwachsenenbildung zuständige politische Koordinatorinnen und Koordinatoren usw.).

Förderfähige Aktivitätstypen:

Die physischen Aktivitätstypen können mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden; die Mindest- und Höchstdauer bezieht sich jedoch auf die reale, physische Mobilität.

- **Job-Shadowing:** Aufenthalt in einer Partnereinrichtung im Ausland, bei der die Teilnehmenden die tägliche Arbeit in der aufnehmenden Einrichtung begleiten, sich über bewährte Verfahren austauschen, Kompetenzen und Kenntnisse erwerben und/oder langfristige Partnerschaften durch partizipative Beobachtung aufbauen. Hospitationen erfordern eine eindeutige Identifizierung eines verantwortlichen Mentors / einer verantwortlichen Mentorin in der aufnehmenden Organisation, d. h. einer Person, die der/die Teilnehmende begleitet. Ein/-e Mentor/-in kann von **maximal zwei Teilnehmenden** gleichzeitig begleitet werden. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 60 Tage (ohne An- und Abreisetag).
- **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume:** Aktivitäten, die darauf abzielen, bei einer Partnereinrichtung zu unterrichten oder Schulungen für Lernende der aufnehmenden Einrichtung anzubieten sowie sich mit Fachkolleginnen und -kollegen auszutauschen und voneinander zu lernen. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 365 Tage (ohne An- und Abreisetag).
- **Kurse und Schulungen** mit einer Dauer von 2 bis 10 Tagen (ohne An- und Abreisetag). Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt in der Verantwortung des/der Teilnehmenden bzw. des/der Projektverantwortlichen. Qualitätsstandards, die Sie bei der Auswahl des Kursanbietenden unterstützen, finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie folgende Förderkriterien für Kurse und Schulungen:

- Dauer: 2 bis max. 10 Tage (ohne An- und Abreisetag)
- Bis zu 3 Personen aus derselben entsendenden Organisation können für die **gemeinsame** Teilnahme an einem Kurs gefördert werden.
- Jede Person kann nur an einem Kurs pro Projekt teilnehmen.

Dokumentation der Lernergebnisse:

Die Anforderungen an die Dokumentation der Lernergebnisse sind in den [Erasmus Qualitätsstandards](#) festgelegt und in der Finanzhilfevereinbarung zum Projekt weiter ausgeführt.

Vor Beginn der Mobilitätsaktivität müssen die entsendende Organisation, die aufnehmende Organisation und der/die Teilnehmende eine Lernvereinbarung (oder ein ähnliches Dokument) abschließen, in der die erwarteten Lernergebnisse des/der Teilnehmenden aufgeführt sind. Für Kurse und Schulungen kann anstelle einer Lernvereinbarung ein Kursprogramm genutzt werden. Nach der Aktivität müssen die vom Teilnehmenden/von der Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse durch Ausstellung eines Europass Mobilitätsnachweises oder eines ähnlichen Dokuments bescheinigt werden. Die entsendende Organisation muss eine Kopie des ausgestellten Dokuments als Nachweis dafür aufbewahren, dass die Aktivität abgeschlossen wurde. Darüber hinaus muss die entsendende Einrichtung mit dem/der Teilnehmenden eine Teilnehmendenvereinbarung abschließen und diese als Teil der Belegunterlagen aufbewahren.

Förderfähige Orte:

Die Mobilitätsaktivitäten müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden – und zwar im Land, in dem die aufnehmende Organisation rechtmäßig ansässig ist. Jede Aktivität kann nur in einem Land durchgeführt werden. Kurze grenzüberschreitende Reisen sind zulässig, sofern sie für die Aktivität relevant sind; sie gelten jedoch nicht als Länderwechsel im Sinne der Finanzhilfeberechnung. Werden aufeinanderfolgende Aktivitäten in mehreren Ländern organisiert, muss jede einzeln alle Förderkriterien erfüllen

3.2.2 Aktivitätstyp „Mobilität Lernender“**Förderfähige Teilnehmende:**

Erwachsene Lernende: Förderfähige Teilnehmende in der Lernmobilität sind alle Lernenden in der Erwachsenenbildung, dabei insbesondere alle benachteiligten Lernende mit geringeren Teilhabechancen an Bildungsangeboten. Im Sinne von Erasmus+ sind „benachteiligte Lernende“ Menschen, die aus verschiedenen Gründen erschwerte Bedingungen haben, ihre persönliche Situation durch Bildungsangebote zu verändern, insbesondere gering qualifizierte Lernende. Mögliche Gründe für erschwerte Bedingungen können eine wirtschaftlich prekäre Situation, soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede, geografische Hindernisse, gesundheitliche Einschränkungen, körperliche oder geistige Behinderung, Lernschwierigkeiten oder ein Migrationshintergrund sein.

Die Lernaufenthalte im Ausland richten sich an Erwachsene mit Deutsch als Muttersprache, länger in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete mit Bleibeperspektive.

Förderfähige Teilnehmende sind Lernende, die in der entsendenden Organisation an einem Bildungsprogramm für Erwachsene teilnehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Lernenden ist im Einklang mit den Zielen der Aktion eine inklusive, ausgewogene Mischung von Personenprofilen und eine umfassende Einbindung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen einzuplanen. Mit Priorität werden Einrichtungen gefördert, die Angebote für Gruppen im Bereich der Grundbildung durchführen und Teilnehmende mit geringeren Grundkenntnissen/Schlüsselkompetenzen die Chance bieten, an Lernaufenthalten im europäischen Ausland teilzunehmen. Wir beziehen uns dabei auf die Definition von Grundbildung im Rahmen des Programms Erasmus+.

Förderfähige Aktivitätstypen:

Die physischen Aktivitätstypen können mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden; die Mindest- und Höchstdauer bezieht sich jedoch auf die reale, physische Mobilität.

- **Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden** mit einer Dauer von 2 bis 30 Tagen (ohne An- und Abreisetag) mit mind. 2 Teilnehmenden pro Gruppe. Im Rahmen dieser Aktivität erhält eine Gruppe erwachsener Lernender aus der entsendenden Einrichtung die Gelegenheit, von der aufnehmenden Einrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem, der mit dem Programm assoziierten Drittländer zu lernen. Die Aktivitäten können eine Kombination verschiedener formaler, informeller und non-formaler Lernmethoden und -techniken, etwa Peer-Learning, arbeitsbasiertes Lernen, Freiwilligenarbeit und andere innovative Ansätze, beinhalten. Eine qualifizierte Lehrkraft aus der entsendenden Einrichtung muss die Lernenden während der gesamten Dauer der Aktivität begleiten und sich an der Durchführung des Lernprogramms beteiligen. Der Inhalt der Gruppenmobilitätsaktivitäten sollte sich auf die Schlüsselkompetenzen erwachsener Lernender oder die Inklusion und Vielfalt, digitale, ökologische Nachhaltigkeit und partizipative Dimensionen des Programms konzentrieren.
- **Kurzfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden** mit einer Dauer von 2 bis 29 Tagen (ohne An- und Abreisetag). Erwachsene Lernende können in einer Partnereinrichtung eines Programmlandes ihre Kenntnisse und Fähigkeiten verbessern. Ein individuelles Lernprogramm muss für jede/-n Teilnehmende/-n definiert werden. Ein Lernprogramm kann eine Kombination verschiedener formaler, informeller und non-formaler Lernmethoden umfassen. Die teilnehmenden Lernenden müssen an einem Erwachsenenbildungsprogramm der entsendenden Einrichtung teilnehmen.
- **Langfristige individuelle Lernmobilität von erwachsenen Lernenden** mit einer Dauer von 30 bis 365 Tagen (ohne An- und Abreisetag). Erwachsene Lernende können in einer Partnereinrichtung eines Programmlandes ihre Kenntnisse und Fähigkeiten verbessern. Ein individuelles Lernprogramm muss für jede/-n Teilnehmende/-n definiert werden. Ein Lernprogramm kann eine Kombination verschiedener formaler, informeller

und non-formaler Lernmethoden umfassen. Die teilnehmenden Lernenden müssen an einem Erwachsenenbildungsprogramm der entsendenden Einrichtung teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass der Unterschied zwischen den Formaten **Gruppen- und Einzelaktivität** nicht auf den Reise- und Unterbringungsmodalitäten beruht, sondern ausschließlich auf den Anforderungen für gemeinsame oder individuelle Lernprogramme, wie unter Punkt „Dokumentation der Lernergebnisse“ beschrieben. Dementsprechend wird das Format der Gruppenmobilität für einfache Aktivitäten empfohlen, bei denen vorhandene Ressourcen und Inhalte genutzt werden, während individuelle Formate besser für Lernprogramme geeignet sind, die seitens der entsendenden und der aufnehmenden Organisation besondere Investitionen erfordern (darunter auch Fälle, in denen mehrere Teilnehmende gemeinsam reisen und untergebracht werden). Für die verschiedenen Aktivitätsformate wird entsprechend ihren Anforderungen ein unterschiedliches Maß an organisatorischer Unterstützung gewährt, wie es in den unter „Fördermitteln und Kostenarten“ vorgestellten Finanzierungsregeln festgelegt ist.

Dokumentation der Lernergebnisse:

Die Anforderungen an die Dokumentation der Lernergebnisse sind in den [Erasmus-Qualitätsstandards](#) festgelegt und in der Finanzhilfevereinbarung zum Projekt weiter ausgeführt.

Für **Individuelle Mobilitätsaktivitäten** gilt: Vor Beginn der Aktivität müssen die entsendende Organisation, die aufnehmende Organisation und der Teilnehmende eine Lernvereinbarung (oder ein ähnliches Dokument) abschließen, in der die erwarteten Lernergebnisse des/der Teilnehmenden aufgeführt sind. Nach der Aktivität müssen die vom Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse durch Ausstellung eines Europass Mobilitätsnachweises oder eines ähnlichen Dokuments bescheinigt werden. Die entsendende Organisation muss eine Kopie des ausgestellten Dokuments als Nachweis dafür aufbewahren, dass die Aktivität abgeschlossen wurde. Darüber hinaus muss die entsendende Einrichtung mit dem/der Teilnehmenden eine Teilnehmendenvereinbarung abschließen und diese als Teil der Belegunterlagen aufbewahren.

Für **Gruppenmobilitätsaktivitäten** gilt: Es muss ein Lernprogramm für die gesamte Gruppe festgelegt werden (individuelle Lernvereinbarungen sind nicht erforderlich). Nach der Aktivität muss die entsendende Organisation das Lernprogramm und eine Teilnehmerliste (auf der auch die Begleitpersonen aufgeführt sind) als Nachweis für den Abschluss der Aktivität aufbewahren.

Förderfähige Orte:

Die Mobilitätsaktivitäten müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden – und zwar im Land, in dem die aufnehmende Organisation rechtmäßig ansässig ist. Jede Aktivität kann nur in einem Land durchgeführt werden. Kurze grenzüberschreitende Reisen sind zulässig, sofern sie für die Aktivität relevant sind; sie gelten jedoch nicht als Länderwechsel im Sinne der Finanzhilfeberechnung. Werden aufeinanderfolgende Aktivitäten in mehreren Ländern organisiert, muss jede einzeln alle Förderkriterien erfüllen.

Die **Gruppenmobilität** von erwachsenen Lernenden muss bei der aufnehmenden Organisation stattfinden. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Organisation stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebracht ist. In diesem Fall werden die Reisekosten der Teilnehmer von der aufnehmenden Organisation zum Veranstaltungsort nicht als transnationale Mobilitätsaktivität betrachtet. Daher können für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel beantragt werden.

Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden an einem Sitz einer Einrichtung der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einer EU-Einrichtung oder in Zusammenarbeit mit einer solchen organisiert wird. Sitze von Einrichtungen der Europäischen Union sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg. Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet, wenn Teilnehmende aus mindestens zwei Ländern gemeinsam an der Aktivität teilnehmen. In diesem Fall kann eine Finanzierung für alle Teilnehmenden, unabhängig von ihrem Ursprungsland, beantragt werden. Eine Liste der Organe und Einrichtungen der EU finden Sie [hier](#).

3.2.3 Andere Aktivitätstypen

- **Eingeladene Expertinnen und Experten:** Aufnahme von Trainerinnen und Trainern, Lehrerinnen und Lehrern, Politikexpertinnen und -experten oder anderen qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland für die Dauer von mind. 2 bis 60 Tagen (ohne An- und Abreistag), die die Lehre/Ausbildung der aufnehmenden Einrichtung verbessern. Beispielsweise können eingeladene Expertinnen und Experten Schulungen für das Personal der aufnehmenden Organisation anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. Die Teilnehmenden müssen aus einem EU-Mitgliedstaat oder aus einem der mit dem Programm assoziierten Drittländer stammen. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Einrichtung.
- **Aufnahme von sich in Ausbildung befindlichen Lehrkräften sowie Pädagoginnen und Pädagogen:** Diese Aktivität richtet sich an Lehrkräfte aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei), die sich in der Ausbildung befinden oder vor kurzem eine Lehrer/-innenausbildung abgeschlossen haben. Die antragsstellende Einrichtung nimmt die Teilnehmenden für ein Praktikum für die Dauer von mind. 10 bis 365 Tagen (ohne An- und Abreisetag) auf. Ziel dieser Aktivität ist es, Personen aufzunehmen, die zur Entwicklung und Internationalisierung der antragstellenden Einrichtung beitragen können. Für ihre Teilnahme kann finanzielle Unterstützung gewährt werden, sofern die entsendende Einrichtung keine Finanzhilfe zu demselben Zweck gewährt. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Organisation.

Dokumentation der Lernergebnisse:

Bei eingeladenen Expertinnen und Experten muss das Lernprogramm vor der Aktivität mit der aufnehmenden Organisation abgestimmt werden. Nach der Aktivität muss die aufnehmende Organisation das durchgeführte Lernprogramm als Nachweis für den Abschluss der Aktivität aufbewahren.

Bei in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagoginnen und Pädagogen gelten die für Einzelaktivitäten der Mobilität zu Lernzwecken beschriebenen Anforderungen.

3.2.4 Vorbereitende Besuche

Im Rahmen von Personalmobilitätsaktivitäten und Mobilitätsaktivitäten erwachsener Lernender können Sie einen vorbereitenden Besuch beantragen. Jeder Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, eine Mobilitätsaktivität für Lernende oder Personal zu verbessern. **Besuche zur Vorbereitung von Kursen und Schulungen sind nicht förderfähig.** Zum Beispiel kann ein Besuch dazu genutzt werden, um die Zusammenarbeit zwischen neuen Projektpartnern zu festigen oder um längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von „Kursen und Schulungen“, organisiert werden.

An einem vorbereitendem Besuch können teilnehmen:

- Mitarbeitende, die in die Organisation des Projekts involviert sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Einrichtung stehen;
- in Ausnahmefällen: Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen;
- Teilnehmende mit geringeren Chancen aus jeder Aktivitätsart (in begründeten Fällen);
- max. drei Teilnehmende pro vorbereitendem Besuch;
- max. ein vorbereitender Besuch pro aufnehmender Einrichtung

Vorbereitende Besuche sollen in den Räumlichkeiten der potenziellen aufnehmenden Organisationen oder an dem Ort, an dem die geplante Mobilitätsaktivität durchgeführt werden soll, stattfinden. Sie können in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern (Island, Liechtenstein, Norwegen, die Republik Nordmazedonien, Serbien, Türkei) durchgeführt werden.

3.2.5 Begleitpersonen

Eine **Begleitperson** ist eine Person, die Teilnehmende (Erwachsene Lernende oder Personal) bei einer Mobilitätsaktivität unterstützt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten, Hilfe zu leisten und das effektive Lernen während der Mobilitätserfahrung zu fördern. Bei **einzelnen Aktivitäten** kommen Begleitpersonen nur bei Teilnehmenden mit besonderen Bedürfnissen zum Einsatz. Dazu zählen:

- Teilnehmende mit geringeren Chancen

Bei einer **Gruppenmobilität** von erwachsenen Lernenden muss qualifiziertes pädagogisches Personal die Gruppe während der gesamten Dauer begleiten und sich an der Durchführung des Lernprogramms beteiligen.

Die Einbeziehung einer Begleitperson sollte im Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Lernenden stehen. Als Orientierungswert gilt eine Begleitperson pro Gruppe von zehn Teilnehmenden. Die Dauer des Auslandsaufenthalts der Begleitpersonen muss den Bedürfnissen der Teilnehmenden angemessen sein. Begleitpersonen erhalten die Einheitenkosten für *Reisekosten* und *individuelle Unterstützung*. Für sie wird jedoch kein Zuschuss für die Kostenart *organisatorische Unterstützung* gewährt. Der Fördersatz für Begleitpersonen entspricht dem Satz des Bildungspersonals. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson mehr als 60 Tage im Ausland bleibt, können zusätzliche Aufenthaltskosten ab dem 61. Tag unter der Budgetüberschrift "Inklusionsunterstützung" beantragt werden. (vgl. Programmleitfaden, V 1, 12.11.2025 (2026), S. 147 und 502).

4. Antragstellung Kurzzeitprojekte (KA122)

In der **Berufsbildung** können Kurzzeitprojekte nur von Einrichtungen beruflicher Aus- und Weiterbildung (bzw. seiner Niederlassung) beantragt werden. Bereits akkreditierte Einrichtungen oder akkreditierte Konsortialführer sind nicht antragsberechtigt.

In der **Erwachsenenbildung** können Kurzzeitprojekte von Einrichtungen beantragt werden, die formale, non-formale oder informelle Erwachsenenbildung anbieten, oder von lokalen und regionalen Behörden, Koordinierungsstellen und anderen Organisationen, die im Bereich der Erwachsenenbildung tätig sind.

Im Antrag gibt es eine Änderung bezüglich der Beantwortung von Fragen zu unterstützenden Einrichtungen: Statt bisher fünf Fragen zu unterstützenden Einrichtungen sind nun lediglich zwei Fragen vorgesehen. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass die Regeln für unterstützende Organisationen (SO) verstanden wurden. Für die Angabe der Aufgaben, die von der unterstützenden Einrichtung übernommen werden, stehen ausschließlich Kategorien zur Auswahl; es können maximal vier Kategorien ausgewählt werden. Jede unterstützende Einrichtung muss mit einer gültigen OID im Antrag angelegt werden. Der Antrag wird ausschließlich online gestellt. Mit dem Antrag werden hochgeladen:

- eine unterschriebene, eingescannte ehrenwörtliche Erklärung,

Bei Anträgen mit einer beantragten Fördersumme über 60.000€ wird empfohlen, zusätzlich folgende Unterlagen hochzuladen:

- eine Liste der einschlägigen Veröffentlichungen der teilnehmenden Organisationen (falls vorhanden)
- eine erschöpfende Liste von bereits durchgeführten Projekten und Aktivitäten mit Bezug zum betreffenden Politikbereich bzw. zu der spezifischen Aktion in den letzten vier Jahren.

Die erste Antragsfrist endet am **19.02.2026 12:00 Uhr (MEZ)**. Ein Projekt kann zwischen dem 01. Juni und dem 31. 12 2026 starten und kann eine Laufzeit von 6 bis 18 Monate haben.

Die zweite Antragsfrist für die **Erwachsenenbildung** endet am 01.10.2026 12:00 Uhr (MEZ). Ein Projekt kann zwischen dem 01.01. 2027. und 31. 05. 2027 starten und kann eine Laufzeit von 6 bis 18 Monaten haben.

Bitte beachten Sie: Es darf nur **ein Antrag** pro Aufruf und Bildungsbereich gestellt werden. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Aufrufjahren können Einrichtungen Zuschüsse für höchstens 3 Kurzzeitprojekte erhalten.

An einem Kurzzeitprojekt dürfen max. 30 Personen teilnehmen. Begleitpersonen und Personen, die vorbereitende Besuche durchführen, zählen nicht dazu.

5. Beantragung der Aktivitäten

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt in Mobilitätsaktivitäten. Eine Mobilität kann ein Teilnehmender oder eine Gruppe von Teilnehmenden sein, die zu demselben Zielort für die gleiche Zeitdauer und unter den gleichen Bedingungen reisen. Sobald jedoch Teilnehmende, die zu derselben aufnehmenden Einrichtung reisen, unterschiedliche Distanzbänder benötigen oder eine unterschiedliche Mobilitätsdauer haben, müssen zwei oder mehrere separate Mobilitätsaktivitäten angelegt werden, um die individuellen Unterschiede angeben zu können.

6. Fördermittel und Kostenarten

Der finanzielle Zuschuss im Programm Erasmus+ wird in den meisten Kostenarten auf der Grundlage von Einheitenkosten gewährt.

6.1 Organisatorische Unterstützung

Die Zuschüsse für die organisatorische Unterstützung sind Einheitenkosten. Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten von der entsendenden Einrichtung sowie von der aufnehmenden. Die Aufteilung des erhaltenen Zuschusses wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart. Der Zuschuss kann für verschiedene Aktivitätstypen beantragt werden (jedoch nicht für Begleitpersonen und für vorbereitende Besuche). Aus dieser Kostenart finanzieren Sie organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen Ihres Projekts, z. B.:

- administrative Aufgaben zur Vorbereitung der Mobilität;
- pädagogische und interkulturelle Vorbereitung der Teilnehmenden;
- sprachliche Vorbereitung der Teilnehmenden;
- Begleitung und Unterstützung von Teilnehmenden während der Mobilitätsphase;
- Validierung der Lernergebnisse;
- Verbreitungsaktivitäten.

Organisatorische Unterstützung	
Aktivitätstyp in der Berufsbildung	Zuschuss
<ul style="list-style-type: none"> • Kurse und Schulungen (Personalmobilität) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Empfang von Expertinnen und Experten • Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften sowie Pädagoginnen und Pädagogen • Teilnahme an Kompetenzwettbewerben (Mobilität Lernender) • Gruppenmobilität (Mobilität Lernender) 	100 € pro TN
<ul style="list-style-type: none"> • Job Shadowing (Personalmobilität) • Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume (Personalmobilität) • Kurzzeitmobilität (Mobilität Lernender) 	350 € pro TN
<ul style="list-style-type: none"> • Langzeitmobilität (Mobilität Lernender) 	500 € pro TN

Organisatorische Unterstützung	
Aktivitätstyp in der Erwachsenenbildung	Zuschuss
Zielgruppe Lernende: Gruppenmobilität: <ul style="list-style-type: none"> • pro Lernenden im Rahmen der Gruppenmobilität. (2 - 30 Tage) 	125 € pro TN
Individuelle Mobilität Lernender: <ul style="list-style-type: none"> • pro Teilnehmenden an Kurzzeitmobilität (2 - 29 Tage) von erwachsenen Lernenden • pro Teilnehmenden an Langzeitmobilität (30 - 365 Tage) von erwachsenen Lernenden 	350 € pro TN 500 € pro TN
Zielgruppe Personal: <ul style="list-style-type: none"> • pro Teilnehmenden an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen • pro eingeladenen Experten/Expertin • pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung 	100 € pro TN
<ul style="list-style-type: none"> • pro Teilnehmenden an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing • pro Teilnehmenden an Personalmobilität zum Zweck einer Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeit über längere Zeiträume 	350 € pro TN (200 € ab 100 Teilnehmenden an derselben Aktivitätsart)
--	

6.2 Reisekosten

Die Reisekosten sind Einheitenkosten und werden anhand von Distanzbändern⁵ bezogen auf die Luftlinie vom Herkunftsort (= Standort der entsendenden Einrichtung) zum Zielort (= Standort der aufnehmenden Einrichtung) gemäß dem Entfernungsrechner der EU Kommission berechnet. Die Einheitenkosten gelten als Zuschuss für die Hin- und Rückreise vom Herkunftsort zum Zielort und werden mit der Anzahl der Teilnehmenden multipliziert. Generell gilt die Regel, dass Teilnehmende bei einer Strecke von weniger als 500 km mit emissionsarmen Verkehrsmitteln reisen. Bei einer Strecke von mehr als 500 km wird den Teilnehmenden nachdrücklich empfohlen, eine Kombination verschiedener Verkehrsmittel zu nutzen, um ihre Reise nachhaltiger zu gestalten.

⁵ https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de.

Reisekosten (Berufs- und Erwachsenenbildung)		
Distanzband	Zuschuss umweltfreundliches Reisen	Zuschuss nicht umweltfreundliches Reisen
10 - 99 km	56 € pro TN	28 € pro TN
100 - 499 km	285 € pro TN	211 € pro TN
500 - 1999 km	417 € pro TN	309 € pro TN
2000 - 2999 km	535 € pro TN	395 € pro TN
3000 - 3999 km	785 € pro TN	580 € pro TN
4000 - 7999 km	1.188 € pro TN	1.188 € pro TN
Ab 8.000 km	1.735 € pro TN	1.735 € pro TN

6.3 Individuelle Unterstützung

Die Zuschüsse für die *Individuelle Unterstützung* sind Einheitenkosten. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Ländergruppe, in dem die Mobilitätsaktivität stattfindet, nach der Dauer des Aufenthaltes und nach der Zielgruppe. Reisetage können wie folgt für die Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt werden, sie zählen jedoch nicht zur Aufenthaltsdauer:

- max. 2 Tage (An- und Abreisetage direkt vor bzw. nach der Aktivität) für Teilnehmende, die einen Standardzuschuss für die Reisekosten erhalten
- max. 6 Tage für Teilnehmende, die einen Zuschuss Umweltfreundliches Reisen für die Reisekosten erhalten

Individuelle Unterstützung (in EUR) Berufsbildung				
Ländergruppen	Lernende		Bildungspersonal	
	Tage 1-14	ab Tage 15-365	Tage 1-14	ab Tage 15-365
	Teilnahme an: - Kompetenzwettbewerben (LM-SKILL-VET) - Gruppenmobilität (VET-GRP-VET) - Langzeitmobilitäten (LM-LONG-VET) - Kurzzeitmobilitäten (LM-SHORT-VET)		- Job Shadowing (SM-JOB-SHDW) - Aktivitäten zu Lehr- und Schulungszwecken (SM-JOB-SHDW) - Kurse und Schulungen (SM-COUR-TRAIN) - Eingeladene Expertinnen / Experten (OA-INV-EXP)	
Ländergruppe 1: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden	72	50	145	102
Ländergruppe 2: Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	63	44	128	90
Ländergruppe 3: Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	53	37	112	78

Individuelle Unterstützung (in EUR) Erwachsenenbildung				
Ländergruppen	Lernende		Bildungspersonal	
	Tage 1-14	ab Tage 15-30	Tage 1-14	ab Tage 15-365
	- Gruppenmobilitäten (LM-GRP-ADULT) - Individuelle Lernmobilität (LM-SHORT und LM-LONG ADULT)		- Job Shadowing (SM-JOB-SHDW) - Aktivitäten zu Lehr- und Schulungszwecken (SM-TAA) - Kurse und Schulungen (SM-COUR-TRAIN) - Eingeladene Expertinnen / Experten (OA-INV-EXP)	
Ländergruppe 1: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden	127	89	191	134
Ländergruppe 2: Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	110	77	169	118
Ländergruppe 3: Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	93	65	148	104

6.4 Vorbereitender Besuch

Der finanzielle Zuschuss beträgt 680 € pro Teilnehmenden und deckt Reise -und Aufenthaltskosten ab. Es dürfen höchstens drei Teilnehmende pro Besuch teilnehmen. Pro aufnehmende Organisation kann nur ein vorbereitender Besuch organisiert werden.

6.5 Kursgebühr für Kurse und Schulungsveranstaltungen

Der Zuschuss deckt eine Anmeldegebühr für Kurse und Schulungsveranstaltungen. Der finanzielle Zuschuss beträgt 80 € pro Tag und Teilnehmenden.

Gilt für **Berufsbildung**: Der Gesamtzuschuss⁶ für "Kurse und Schulungen" ist auf maximal 50 % des bewilligten Zuschusses begrenzt. Für Projekte mit einem Gesamtzuschuss von bis zu 40.000 € liegt die Grenze bei 20.000 €.

6.6 Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung

Eine sprachliche Vorbereitung kann für Lernende und Personal in der Berufs- und Erwachsenenbildung beantragt werden. In Abhängigkeit von der jeweiligen Arbeitssprache, die im Ausland gesprochen wird, muss der Antragstellende zwischen der Nutzung der Lernplattform der Europäischen Kommission (OLS *Online Language Support*) oder einer finanziellen sprachlichen Unterstützung (Linguistic Support) für Sprachlernmaterialien oder einen externen Sprachkurs auswählen.

6.6.1 Online Sprachunterstützung (OLS)

Die Online Sprachunterstützung OLS ist seit 01.07.2022 in die Plattform EU Academy (<https://academy.europa.eu/>) integriert und befindet sich derzeit noch im Aufbau. Dies bedeutet, dass die Anzahl der verfügbaren Sprachen und Sprachniveaus sukzessive ausgebaut wird. Neben der OLS-Funktion, die für E+-Teilnehmende reserviert ist (Core Area), existiert in der EU Academy ein offen zugänglicher OLS-Bereich mit einfacheren Funktionsmöglichkeiten. OLS verfügt sowohl über Sprachtests und -kurse als auch über diverse interaktive Funktionen wie Karteikarten oder Chatforen.

Sprachtests:

Sprachtests stehen in den 24 offiziellen EU-Sprachen (Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch) sowie in den Sprachen der mit dem Programm assoziierten Drittländer (Isländisch, Mazedonisch, Norwegisch, Serbisch und Türkisch) zur Verfügung.

Sprachkurse:

Das Sprachkursangebot des OLS wird nach vollständiger Inbetriebnahme für die o.g. 29 Sprachen in verschiedenen Niveaustufen verfügbar sein. Die Auswahl der Sprachen und ihre Anzahl sind den Teilnehmenden freigestellt. Die Verpflichtung zur Nutzung von OLS (z.B. die Durchführung eines Sprachtests oder bestimmten Sprachkurses) kann durch die entsendende

⁶ Die Budgetkategorie „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ wird nicht auf diese Obergrenze angerechnet Programmleitfaden, V 1, 12.11.2025 (2026), S. 97, Fußnote 89

Einrichtung über die Teilnehmendenvereinbarung (Artikel 6) festgelegt werden. Sprachtests können beliebig oft wiederholt werden. Die Dauer der Nutzung ist großzügig angelegt und nicht an die Dauer der Mobilität geknüpft: Nach dem ersten Login kann OLS drei Jahre genutzt werden.

6.6.2 Finanzielle Unterstützung für Lernmittel oder einen Sprachkurs

Der/die Antragstellende kann für Sprachen, die vom OLS nicht angeboten oder nicht im gewünschten Niveau abgedeckt werden, für Lernmittel oder einen externen Sprachkurs eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 € pro Person beantragen:

- für Lernende in der Berufsbildung
- für Teilnehmende mit geringeren Chancen mit besonderen Hindernissen
- für Job Shadowing/Hospitationen, Lehr- und Schulungstätigkeit, Aufnahme von in Ausbildung befindlichen, Lehrkräften und Pädagogen
- für kurzfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden
- für langfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden
- für Teilnehmende mit geringeren Chancen mit besonderen Hindernissen
- für Job-Shading/Hospitationen, Lehr und Schulungstätigkeit, Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften in der Erwachsenenbildung.

Zusätzlich zum OLS kann jeder Teilnehmende einer langfristigen Langzeitmobilität in der **Berufsbildung** und **Erwachsenenbildung** eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 € erhalten.

6.7 Inklusionsunterstützung

Das Programm Erasmus+ soll Chancengleichheit und Inklusion fördern, indem Teilnehmenden mit geringeren Chancen der Zugang zu den bestehenden Angeboten erleichtert wird. Diese geringeren Chancen/Benachteiligungen auf Seiten der Teilnehmenden können aus unterschiedlichen Hindernissen bestehen:

Behinderungen: Dazu gehören körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

• **Gesundheitsprobleme:** Hindernisse können sich aus Gesundheitsproblemen ergeben, darunter schwere oder chronische Erkrankungen oder sonstige Probleme der körperlichen oder psychischen Gesundheit, die jemanden davon abhalten können, am Programm teilzunehmen.

• **Hindernisse im Zusammenhang mit Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung:** Personen, denen es aus verschiedenen Gründen schwerfällt, in Systemen der allgemeinen oder beruflichen Bildung gute Leistungen zu erbringen, frühe Schulabgänger, NEETs (junge Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren) und gering qualifizierte Erwachsene sind möglicherweise mit Hindernissen konfrontiert. Obwohl andere Faktoren eine Rolle spielen können, sind diese

Bildungsprobleme, auch wenn sie möglicherweise mit persönlichen Umständen zusammenhängen, zumeist auf Bildungssysteme zurückzuführen, die strukturelle Beschränkungen schaffen und/oder die besonderen Bedürfnisse des Einzelnen nicht in vollem Umfang berücksichtigen. Außerdem können Hindernisse bei der Teilnahme bestehen, wenn es aufgrund der Struktur der Lehrpläne schwierig ist, im Rahmen des Bildungsgangs eine Lern- oder Ausbildungsmobilität im Ausland zu absolvieren.

- **Kulturelle Unterschiede:** Kulturelle Unterschiede können zwar von Menschen aus allen Verhältnissen als Hindernis wahrgenommen werden, vor allem aber Menschen mit geringeren Chancen betreffen. Solche Unterschiede können ein erhebliches Lernhindernis im Allgemeinen darstellen, umso mehr für Menschen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund – darunter auch, aber nicht nur, neu angekommene Migranten, Personen, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören, Personen, die Gebärdensprache nutzen, oder Personen mit Schwierigkeiten bei der sprachlichen Anpassung und der kulturellen Inklusion. Der Kontakt mit fremden Sprachen und kulturellen Unterschieden bei der Teilnahme an jeder Art von Programmaktivitäten kann auf einige Personen abschreckend wirken und den Nutzen der Teilnahme in gewisser Weise einschränken. Solche kulturellen Unterschiede können potenzielle Teilnehmende sogar davon abhalten, Unterstützung durch das Programm zu beantragen, was sie vollständig an der Teilnahme hindert.

- **Soziale Hindernisse:** Soziale Anpassungsschwierigkeiten – wie begrenzte soziale Kompetenzen, antisoziales oder risikoreiches Verhalten, eine Verurteilung als (ehemalige) Straftäter, (ehemaliger) Drogen- oder Alkoholmissbrauch – oder eine soziale Marginalisierung können ein Hindernis darstellen. Weitere soziale Hindernisse ergeben sich möglicherweise aus familiären Verhältnissen – z. B. weil Personen als erste in der Familie ein Hochschulstudium absolvieren oder Eltern (besonders, wenn sie alleinerziehend sind oder kleine Kinder haben und keine größeren informellen Kinderbetreuungsnetze besitzen), Betreuer, Ernährer oder Waisen sind oder weil sie in Heimen gelebt haben oder derzeit in einem Heim leben.

- **Wirtschaftliche Hindernisse:** Wirtschaftliche Nachteile, wie beispielsweise ein niedriger Lebensstandard, ein niedriges Einkommen, die Notwendigkeit für Lernende, zu arbeiten, um für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, Abhängigkeit vom Sozialfürsorgesystem, Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Situationen oder Armut, Obdachlosigkeit, Verschuldung oder finanzielle Probleme, können ein Hindernis darstellen. Weitere Schwierigkeiten können sich aus der begrenzten Übertragbarkeit von Leistungen (insbesondere der Unterstützung für Menschen mit geringeren Chancen) ergeben, die gemeinsam mit den Teilnehmenden „mobil“ sein müssen, wenn diese an Aktivitäten außerhalb ihres Wohnorts oder erst recht im Ausland teilnehmen.

- **Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung:** Hindernisse können infolge von Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung,

sexuelle Orientierung, Behinderung oder übergreifende Faktoren (eine Kombination einer oder mehrerer der genannten Arten von Diskriminierung) auftreten.

- **Geografische Hindernisse:** Das Wohnen, beispielsweise in abgelegenen oder ländlichen Gebieten, auf kleinen Inseln oder in Randgebieten/Gebieten in äußerster Randlage, in städtischen Vororten, in strukturschwachen Gebieten (begrenzter öffentlicher Nahverkehr, unzureichende Versorgungseinrichtungen) oder in weniger entwickelten Gebieten in Drittländern, kann ein Hindernis darstellen.

Die Kostenart *Inklusionsunterstützung* umfasst:

- Inklusionsunterstützung für Organisationen und
- Inklusionsunterstützung für Teilnehmende.

Mit der **Kostenart Inklusionsunterstützung für Organisationen** können Ausgaben beantragt werden für:

- die Organisation von Mobilitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen. Der finanzielle Zuschuss beträgt 125€ pro Teilnehmenden

Mit der **Kostenart Inklusionsunterstützung für Teilnehmenden** können Kosten beantragt werden für:

- **unmittelbare Aufwendungen** für Teilnehmende mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmenden keine Fördermittel in den Kostenarten „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt werden).

→ Bis zu 100% der förderfähigen Kosten werden erstattet. Der Zuschuss basiert auf den tatsächlichen Kosten.

- **Eigenbeiträge** von Teilnehmenden mit geringeren Chancen (wirtschaftliche Hindernisse), sofern eine Berechnung durch die Organisation zur Ermittlung der Höhe zugrunde liegt.

- **unmittelbare Aufwendungen** für Teilnehmende mit geringeren Chancen, die die Rolle von Begleitperson übernimmt oder an einem vorbereitenden Besuch teilnimmt.

→ Bis zu 100% der förderfähigen Kosten werden erstattet. Der Zuschuss basiert auf den tatsächlichen Kosten.

- **Betreuungskosten** für mitreisende Kinder von teilnehmenden alleinerziehenden Eltern (gilt für Lernende und Personal in der Berufs- und Erwachsenenbildung). Bis zu 100% der förderfähigen Kosten werden erstattet. Der Zuschuss basiert auf den tatsächlichen Kosten.

Der Antrag auf finanzielle Förderung muss im Antragsformular begründet werden und von der Nationalen Agentur genehmigt werden.

6.8 Außergewöhnliche Kosten

Eine finanzielle Förderung von außergewöhnlichen Kosten muss im Antragsformular begründet werden. Zu dieser Kostenart gehören:

- Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten. Hierunter können bis zu 80% der Kosten einer Bankgarantie erstattet werden, falls die Nationale Agentur eine solche von dem Antragsteller anfordert.
- Hohe Reisekosten von Teilnehmenden und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse: Es können bis zu 80% der außergewöhnlich hohen Reisekosten finanziert werden, sofern der Antragstellende nachweisen kann, dass die Standardfinanzierungsregeln (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Reiseentfernungsband) weniger als 70% der tatsächlichen hohen Reisekosten abdecken. Die Sonderkosten „hohe Reisekosten von Teilnehmenden“ ersetzen in diesem Fall die reguläre Reisekostenpauschale.
- Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen: 100 % der förderfähigen Kosten.

7. Auswahlverfahren

Nach erfolgreicher Übermittlung wird Ihr Antrag zuerst nach formalen und anschließend den folgenden inhaltlichen Kriterien geprüft:

- Relevanz (Höchstpunktzahl: 20 Punkte)
- Qualität der Projektkonzeption (Höchstpunktzahl: 50 Punkte)
- Qualität der Nachbereitungsaktionen (Höchstpunktzahl: 30 Punkte)

In jedem dieser Bereiche muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl (10/25/15) erreicht werden. Die Unterschreitung der Mindestpunktzahl in einem Bereich führt zur Ablehnung des Antrags. Alle Anträge werden in allen Bereichen durchbewertet, auch wenn die Mindestpunktzahl in einem Bereich unterschritten wurde. Insgesamt müssen die Anträge mind. 60 von 100 Punkte erzielen, damit sie eine Förderung erhalten können.

Formale Ablehnungsgründe im Auswahlverfahren können sein:

- Die Antragseinreichung erfolgte nach Fristende;
- Die unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung fehlt;
- die antragstellende Einrichtung ist nicht antragsberechtigt (z. B. Einzelperson);
- die Einrichtung hat mehr als einen Antrag pro Bildungsbereich eingereicht.

Bei einer positiven Bewertung Ihres Antrags für ein Kurzzeitprojekt erhalten Sie voraussichtlich Mitte bis Ende April eine Förderzusage. Die Förderzusage tritt jedoch erst in Kraft, wenn alle Prüfungen der antragstellenden Einrichtungen abgeschlossen sind und die Finanzhilfvereinbarung seitens der NA beim BIBB unterzeichnet ist.

HINWEIS

Bitte stellen Sie sicher, dass die im Antrag genannte bevorzugte Kontaktperson Ihrer Einrichtung für das Projekt jederzeit erreichbar ist. Nur so kann eine gegebenenfalls notwendige fristgerechte Nachreichung von Unterlagen oder Dokumenten gewährleistet werden.

8. Informationen und Dokumente

Auf unserer Website finden Sie nützliche Dokumente und wichtige Tools für die Antragsstellung 2026. Gehen Sie dazu ins Menü **Kurzzeitprojekte** → **Antragsverfahren** und wählen unter dem gewünschten Bildungsbereich Punkt 8:

- [Auf einen Blick: Dokumente und Tools zur Antragstellung 2026 - Berufsbildung](#)
- [Auf einen Blick: Dokumente und Tool zur Antragstellung 2026 - Erwachsenenbildung.](#)

Für eine persönliche Beratung erreichen Sie:

- das Team **„Mobilität und Internationalisierung der Berufsbildung“**

(bei inhaltlichen Fragen zur Antragsstellung in der Berufsbildung)

E-Mail: mobilitaet-berufsbildung@bibb.de; Fon: 0228 107 – 1555

Mo | Di | Do | Fr: 09:30 - 12:00 Uhr

- das Team **„EMA – Erwachsenenbildung Erasmus+ Lernmobilität & Europäische Agenda“**
(bei inhaltlichen Fragen zur Antragstellung in der Erwachsenenbildung)

E-Mail: mobilitaet-erwachsenenbildung@bibb.de; Fon: 0228 107-1001

Mo | Do: 09:30 - 12:00 Uhr

- das Team **„Finanzielle und vertragliche Projektbegleitung“**

(bei Fragen zu formalen und finanziellen Aspekten sowie zur Anwendung der IT-Tools)

E-Mail: helpna@bibb.de; Fon: 0228 107 – 1600

Mo | Do : 09:30 - 12:00 Uhr

Ab Anfang Januar

Mo, Mi, Do von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Di von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und

Fr von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr

AM_Hinweise Antragstellung_KA122_BB_EB_Kurzzeitprojekte 20251210.docx